



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359-149
Durchwahl: 141

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Von einer Alterskasse wurde uns nachfolgender Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt:

Ein ehemaliger Landwirt, der bereits seit Mitte 1993 EU-Rente bezieht, beabsichtigt, eine frühere Landwirtin zu heiraten, die seit dem 01. Juli 1995 ebenfalls EU-Rente erhält. Fraglich ist, wie sich der geplante Eheschluß auf die Höhe beider Renten auswirkt.

Stellungnahme:

Da die EU-Rente an die ehemalige Landwirtin am 01. Juli 1995 begonnen hat, ist § 97 ALG einschlägig. Trotz Eheschließung tritt keine Änderung der Rentenhöhe ein, da der Ehegatte ebenfalls Anspruch auf eine Rente nach dem ALG hat, vgl. § 97 Abs. 2 ALG. Die frühere Landwirtin ist somit auch nach Eheschließung als unverheiratete Berechtigte anzusehen.

Bezüglich der Höhe von Bestandsrenten regelt § 98 Abs. 3 Satz 2 ALG, daß bei Eheschließung nach dem 31. Dezember 1994 - ausnahmslos - der Umrechnungsfaktor für Verheiratete Anwendung findet. Dies steht im Widerspruch zu der sich u.a. aus § 98 Abs. 3 Satz 1 ALG und § 97 Abs. 2 ALG ergebenden Regelungsabsicht des Gesetzgebers, wonach bei verheirateten Berechtigten nur dann vom Umrechnungsfaktor für Verheiratete auszugehen ist, wenn der Ehegatte keinen Rentenanspruch nach dem ALG hat. Die Regelungslücke in § 98 Abs. 3 Satz 2 ALG ist daher in der Weise zu schließen, daß trotz Eheschließung des Leistungsempfängers der Umrechnungsfaktor für Unverheiratete zugrundegelegt ist, wenn der Ehegatte ebenfalls einen Anspruch auf Rente nach dem ALG besitzt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung
gez. Stüwe